

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Prämumerationspreis  
vierteljährlich 40 Pfg., durch die Post  
50 Pfg. — Einzelne Nummern 6 Pfg.

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile  
(Bourgeois) oder deren Raum.

Ausgegeben Mittwoch, den 9. August.

Inserate

sind bis Dienstag und Freitag  
Vormittags 10 Uhr in der  
Buch- und Papierhandlung  
von H. Zonéky abzugeben.

Abonnement

werden ebendasselbst angenommen.

**Bekanntmachung**

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- u. Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890. (Nr. 150 des Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger vom 26. Juni 1893.)

Der Absatz 2 von den Worten „Bleibt demgemäß . . . bis . . . zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszuzeigen und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungs-Anstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Äußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungs-Anstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungs-Anstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungs-Anstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. D. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die entgeltliche Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder entgeltlich abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. D. (vergl. Ziffer II 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 R.-G.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.

J. A. gez. Sieffert.

(II 7516 31. Juli. Vorstehende Bekanntmachung wird den Quittungskarten-Ausgabestellen im Kreise zur Kenntnisknahme und Nachachtung mitgetheilt.

(I. 7809. 7. August.) Die mit Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 27. Juni d. J. — Stück 54 — betreffend den Erlaß statutarischer Bestimmungen über die Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes, noch rückständigen Ortsbehörden werden an die Erledigung binnen bestimmt 3 Tagen erinnert.

(I. 7474. 2. August.) Von der Firma Lané & Trotschel in Hamburg ist eine Schrift über „Reisigfutter“ herausgegeben worden, auf welche ich die Landwirthe im hiesigen Kreise aufmerksam mache.

(II 7621. 1. August.) Nachdem Herr Kreis-Schul-Inspector Dr. Walende von hier Allerhöchsten Orts zum Seminar-Direktor ernannt worden ist, wird die vertretungsweise Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection vom 1. August d. J. ab durch Herrn Kreis-Schul-Inspector Lamm zu Reichenbach erfolgen.

Der Königliche Landrath.  
Geheime Regierungsrath. Feld.

Die Herrn Ortserheber des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die sonst im Monat August jeden Jahres fällig gewesene Hauscollekte für das Lausstummens-Institut zugleich mit derjenigen für das Blinden-Institut mit den Steuern im Monat September d. J. hierher abzuliefern ist.

Frankenstein, den 5. August 1893.

Königliche Kreis-Kasse.

Für den beurlaubten Königl. Rentmeister  
Mattern,

Regierungs-Supernumerar.

Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus: der Knabenschule und — der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2) Aufnahmefähig sind: I. die Söhne der zum Friedensstande (§ 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine; II. a. die Söhne<sup>1)</sup> der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung<sup>2)</sup> (§ 64 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen; b. die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militärdienst zur Gendarmarie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig. — Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie. — Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienst-

1) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preussischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

2) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit erteilt worden ist.